

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

stellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21119/0005-II/A/1/2018
4.9.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 991/18/Mag. MKi/AW
Mag. Kircher

Durchwahl
4213

Datum
19.9.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das ASVG geändert wird (Rehabilitation, Telerehabilitation)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem klar gestellt wird, dass die sogenannte Telerehabilitation eine Maßnahme der ambulanten Rehabilitation ist.

Allgemein

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die explizite Aufnahme der Telerehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung, zumal diese Maßnahme von vielen Experten seit Jahren als eine wichtige, moderne Form der Rehabilitation angesehen wird. Wichtig erscheint uns die Ausführung in den Erläuterungen, dass die Telerehabilitation ganztägige Rehabilitationsleistungen nicht ersetzen soll, sondern im Anschluss an eine stationäre oder ganztägig ambulante Leistung der medizinischen Rehabilitation in Betracht kommt und den eingetretenen Rehabilitationserfolg festigen soll.

Von nachhaltigen Rehabilitationserfolgen profitieren nicht nur die betroffenen Versicherten, sondern auch das Gesundheits- und Sozialsystem. So hat ein Pilotprojekt in der Pensionsversicherung die positiven Ergebnisse von telerehabilitativen Maßnahmen bestätigt.

Im Detail

Zur Klarstellung und besseren Unterscheidung schlagen wir vor das etablierte und von der World Health Organisation (WHO) empfohlene Phasenmodell der ambulanten Rehabilitation in § 302 Abs. 1 Z 1a ASVG mit folgender Formulierung zu übernehmen:
„Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation nach dem Phasenmodell der WHO - einschließlich der Telerehabilitation“

Durch diese Formulierung wird verdeutlicht, dass die Telerehabilitation immer nur als Ergänzung zu dem bisher bereits bestehenden und auch seitens der WHO empfohlenen Modellen

- 2 -

(Phase 1: Frührehabilitation im Krankenhaus; Phase 2: im Anschluss an ein Akutereignis entweder in einem stationären Zentrum oder in einem ambulanten Zentrum; Phase 3: immer ambulant entweder im Anschluss an ein stationäres Heilverfahren oder eine ambulante Phase 2; Phase 4: Eigenverantwortung des Patienten) verstanden werden kann.

Jedenfalls sollte diese Ergänzung Eingang in die Erläuterungen finden.

Grundsätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf die Berufsgruppen der Heilmasseure und der Medizinischen Masseure entsprechend den Vorgaben des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (MMHmG) nach ärztlicher Anordnung zu telerehabilitativen Maßnahmen beziehen zu können. Eine entsprechende Formulierung in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes ist nicht vorgesehen und sollte daher ergänzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Adaptierungs- und Ergänzungsvorschläge.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt



Dr. Harald Mahrer
Präsident

Freundliche Grüße



Karlheinz Kopf
Generalsekretär